

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Sachsa
vom 22. Juni 1992
- in der Fassung des I. Nachtrages vom 18. Dezember 2001 -

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBL. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBL. I S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende I. Nachtragssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Sachsa vom 22.06.1992 beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§.47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 dieser Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an städtischen Straßen und Ortsdurchfahrten vom 22.06.1992 keiner Erlaubnis bedürfen, und Sonder-nutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarifjährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, für jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro - Beträge aufgerundet.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung;
Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§6 Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Der I. Nachtrag zur Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft

Bad Sachsa, den 18.12.2001

gez. Hofmann
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde am 12. August 1992 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Der I. Nachtrag wurde am 28. Dezember 2001 im Harz Kurier veröffentlicht.

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Gebühr €
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5'v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	jährlich	20,00 €
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche Mindestgebühr:	monatlich	3,00 € 30,00 €
3	Container je Standplatz	wöchentlich	8,00 €
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche Mindestgebühr:	täglich	0,20 € 6,00 €
5	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je 100 Meter a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	jährlich monatlich	30,00 € 6,00 €
6	Litfaßsäulen, je angefangene qm beanspruchter Fläche	jährlich	200,00 €
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangene qm Straßenfläche Mindestgebühr:	monatlich	3,00 € 18,00 €
8	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	täglich wöchentlich	6,00 € 30,00 €
9	Warenauslagen vor einem Ladengeschäft je angefangene qm beanspruchter Fläche	monatlich	6,00 €
10	Werbeanlagen (Plakate, Transparente, Schilder) Stück zuzüglich Grundgebühr je Werbeaktion	täglich	0,10 € 10,00 €
11	Werbeveranstaltung, je Veranstaltung	täglich	20,00 €

12	Verteilen von Handzetteln zur Kundenwerbung je Werbegang	täglich	20,00 €
13	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken		
	-je Fahrzeug mit Lautsprecher	täglich	25,00 €
	-je Fahrzeug ohne Lautsprecher	täglich	15,00 €
14	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umher- tragen, je Person	täglich	10,00 €
15	Motor- oder radsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen je Veranstaltungstag	täglich	50,00 €
16	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen, sowie nicht be- triebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern über 24 Std.		
	-je Pkw	wöchentlich	15,00 €
	-je Lkw oder Zugfahrzeug	wöchentlich	20,00 €
	-je Anhänger mit 1 Achse	wöchentlich	6,00 €
	-je Anhänger mit mehr als 1 Achse	wöchentlich	12,00 €
17	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend ge- kennzeichneter Flächen länger als 2 Wochen -je Anhänger mit 1 oder mehr Achsen	wöchentlich	10,00 €